

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg

vom 17.12.2024

Die Gemeinde Bruckberg erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen:

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Bruckberg als öffentliche Einrichtung (nach §1 der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg in der jeweils geltenden Fassung).

§2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bruckberg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Spiel-, Portfolio-, Geschenke- und Veranstaltungsgeld ist bereits enthalten) sowie Essensgebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

§3

Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung (Buchungszeit im Betreuungsvertrag) und ist für Kindergärten, Kinderkrippe und Kinderhort für 12 Monate des Jahres zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (3) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen in Abhängigkeit von der jeweiligen Buchungszeit
 - a) Für den Besuch eines Kindergartens:

bei einer Buchungszeit von mehr als ... Std./Tag	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen an ... Tagen pro Woche				
		5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
4 – 5 Stunden	120,00 €	205,00 €	188,00 €	171,00 €	154,00 €	137,00 €
5 – 6 Stunden	134,00 €	219,00 €	202,00 €	185,00 €	168,00 €	151,00 €
6 – 7 Stunden	148,00 €	233,00 €	216,00 €	199,00 €	182,00 €	165,00 €
7 – 8 Stunden	162,00 €	247,00 €	230,00 €	213,00 €	196,00 €	179,00 €
8 – 9 Stunden	176,00 €	261,00 €	244,00 €	227,00 €	210,00 €	193,00 €
9 Stunden	190,00 €	275,00 €	258,00 €	241,00 €	224,00 €	207,00 €

b) Für den Besuch einer Kinderkrippe:

bei einer Buchungszeit von mehr als ... Std./Tag	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen an ... Tagen pro Woche				
		5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
4 – 5 Stunden	204,00 €	284,00 €	268,00 €	252,00 €	236,00 €	220,00 €
5 – 6 Stunden	225,00 €	305,00 €	289,00 €	273,00 €	257,00 €	241,00 €
6 – 7 Stunden	246,00 €	326,00 €	310,00 €	294,00 €	278,00 €	262,00 €
7 – 8 Stunden	267,00 €	347,00 €	331,00 €	315,00 €	299,00 €	283,00 €
8 – 9 Stunden	288,00 €	368,00 €	352,00 €	336,00 €	320,00 €	304,00 €
9 Stunden	309,00 €	389,00 €	373,00 €	357,00 €	341,00 €	325,00 €

c) Für den Besuch des Kinderhorts:

bei einer Buchungszeit von mehr als ... Std./Tag	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen an ... Tagen pro Woche	
		5 Tage	4 Tage
1 – 2 Stunden	100,00 €	185,00 €	168,00 €
2 – 3 Stunden	110,00 €	195,00 €	178,00 €
3 – 4 Stunden	120,00 €	205,00 €	188,00 €
4 – 5 Stunden	130,00 €	215,00 €	198,00 €
5 – 6 Stunden	140,00 €	225,00 €	208,00 €

Wenn im Hort die Ferienbuchung in Anspruch genommen wird, wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 5,00 € zusätzlich zu den Benutzungsgebühren berechnet. Der monatliche Ferienbeitrag ist ebenfalls für 12 Monate des Jahres zu entrichten.

(4) Für Kinder, die den Zuschuss für 3-Jährige (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG) erhalten, wird dieser vom Freistaat Bayern gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 3 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 4 Spiel-, Portfolio-, Geschenke- und Veranstaltungsgeld

In der Benutzungsgebühr nach §3 ist bei den vorgenannten Kindertageseinrichtungen ein Spiel-, Portfolio-, Geschenke- und Veranstaltungsgeld enthalten. Das Spiel-, Portfolio-, Geschenke- und Veranstaltungsgeld beträgt für den Hort monatlich 10,00 €, für die Kindergärten monatlich 10,00 € und für die Kinderkrippen monatlich 5,00 €.

§5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Benutzungsgebühren (einschließlich Essensanteil bei Buchung mit Mittagessen, sowie Spiel-, Portfolio-, Geschenke- und Veranstaltungsgeld) werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bruckberg erhoben. Sie entstehen mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Tageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren (einschließlich Ferienbeitrag im Hort, Essensanteil bei Buchung mit Mittagessen, sowie Spiel-, Portfolio-, Geschenke- und Veranstaltungsgeld) werden monatlich abgerechnet. Sie sind am letzten Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

- (3) Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Bruckberg bzw. durch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren oder durch Bareinzahlung bei der Gemeindekasse.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (5) Bei Ausscheiden oder Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung (§§5 und 6 der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ausscheidet.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fern bleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 40 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) Die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 07.07.2015 außer Kraft.

Bruckberg, den 18.12.2024
Gemeinde Bruckberg

Rudolf Radlmeier
Erster Bürgermeister

